

Einleitung

Katie Baldschun, Michael Beyerlein, Alice Dillbahner, Simon Roesen, Solveig Sternjakob, Katharina Weyrich

I. Sozialgerichtsbarkeit im Blick

„Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ zu erforschen, ist ohne Zweifel ein ambitioniertes und zunächst abstraktes Unterfangen, das der Konkretisierung und Fokussierung bedarf. Die Formulierung des Forschungsgegenstandes spannt ein weites Feld auf und betont damit zugleich eine Zwangsläufigkeit: Die Sozialgerichtsbarkeit lässt sich kaum in den Blick nehmen, ohne auch Sozialrecht und Sozialpolitik zu betrachten. Das Sozialrecht soll dem Menschen nützen¹, im Sozialrecht wird Sozialpolitik für den Menschen konkret. Wenn Sozialrecht „geronnene Sozialpolitik“ (*Stephan Rixen*²) ist, ist auch diese Gegenstand der sozialgerichtlichen Rechtsprechung.

Für die Rechtsuchenden geht es vor den Sozialgerichten um die Durchsetzung ihrer sozialen Rechte, um existenziell bedeutende Leistungen, um Sicherheit in den Wechselfällen des Lebens, kurz: um wesentliche Bedingungen des individuellen Lebens. Dort werden Lebenslagen verfestigt oder verändert, alles in allem individuelle und gesellschaftliche Wirklichkeiten konstituiert³. Verfassungsrechtlich betrachtet ist die Sozialgerichtsbarkeit wesentliche Institution im sozialen Rechtsstaat. Die Herausgeber der Denkschrift zum 60-jährigen Jubiläum des Bundessozialgerichts (BSG) bezeichnen Sozialstaat und BSG gar als „eineiige Zwillinge“⁴. Der Staat als Sozialstaat findet seine rechtliche Ausgestaltung insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, im Sozialgesetzbuch, in dem Rechte und Pflichten, vor allem aber gesetzliche Ansprüche normiert sind, die dem Grunde nach allen offenstehen⁵. Sie sind an Voraussetzungen geknüpft und je nach

1 Zacher, Vorwort, S. VIII.

2 In diesem Band.

3 Kreher/Welti (Hrsg.), *Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten*.

4 Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 1, S. XI.

5 Siehe dazu etwa die Eingangsnormen in §§ 1 ff. SGB I und zum Geltungsbereich § 30 SGB I.

Leistungssystem nach bestimmten Kriterien ausgestaltet, was den einzelnen Sozialleistungsbereichen eine spezifische Struktur und dem deutschen Sozialstaat seine typische und auch vielschichtige Prägung gibt.

In der Sozialgerichtsbarkeit wird der soziale Rechtsstaat erfahrbar. Bürger:innen, die gesetzliche Leistungsansprüche einklagen, treffen auf „den Staat“ in seinen nach Gewalten geteilten Erscheinungsformen: Anspruchsgegner und Beklagter ist ein Organ der vollziehenden Gewalt – eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, also die mittelbare Staatsverwaltung, als Leistungsträger. Das Gericht, das über den geltend gemachten Anspruch (in der Regel: den angefochtenen Verwaltungsakt) entscheidet, übt die rechtsprechende Gewalt aus, die den unabhängigen Richter:innen anvertraut ist. Selbst die Gesetzgebung ist, wenn man so will, durch die streitentscheidenden Normen vertreten oder wird als „der Gesetzgeber“ im Streit um die Auslegung rhetorisch herangezogen. Die Sozialgerichtsbarkeit ist also Teil des Sozialstaats, eine seiner Erscheinungsformen und zugleich Feld, auf dem sich seine Institutionen, seine Akteure und seine Bürger:innen begegnen. Wer das Auge auf die Sozialgerichtsbarkeit richtet, hat damit auch Sozialrecht und Sozialpolitik im Blick. Auch zwischen Wissenschaft und Gerichtsbarkeit besteht ein besonderes Verhältnis⁶. Die Sozialgerichtsbarkeit hat auf ein Gegenüber in den Wissenschaften gebaut und bauen können⁷, und auch an wissenschaftlicher Befassung mit dem Sozialrecht und seiner Anwendung durch die Sozialgerichte fehlt es nicht: Rechtsprechung und Forschung sind durch Brücken verbunden (*Sabine Knickrehm*⁸). Schwach ausgeprägt ist jedoch Forschung, die einen interdisziplinären und empirischen Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit richtet⁹.

Die Sozialgerichtsbarkeit als Teil des Sozialstaats ist eine der „Verteilungsarenen im Wohlfahrtskapitalismus“ (*Ursula Dallinger*)¹⁰. Verteilungskonflikte und Kohäsionseffekte repräsentieren Grundprinzipien und ein Spannungsfeld der Sozialpolitik als Gesellschaftsgestaltung (*Berthold Vo-*

6 Siehe aus der Perspektive der Gerichtsbarkeit nur die Vorworte in den Festschriften zum 25-jährigen (S. V) und zum 50-jährigen Bestehen (S. V) sowie in der Denkschrift zum 60-jährigen Bestehen des BSG (Band 1, S. IX; Band 2, S. X).

7 Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 1, S. IX; zum Verhältnis von Sozialgerichtsbarkeit und wissenschaftlichen Wissenssystemen auch Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 2, S. X f.

8 In diesem Band.

9 Baldschun/Welti, *Betrifft Justiz* 2018, S. 77, 78 f.; Baldschun/Klenk, *SR* 2021, S. 75, 86 f.

10 In ihrem Impulsvortrag auf der Konferenz am 21./22.09.2020, siehe Tagungsbericht in diesem Band; nachzulesen auch in Dallinger, *ZSR* 2018, S. 387, 389 f.

gel)¹¹. Die aus den Dynamiken der Marktwirtschaft und dem (sozial-)politischen Umgang mit dessen Risiken und Verwerfungen resultierende Spannung wird im modernen Wohlfahrtsstaat in der Regel durch einen Kompromiss aufgelöst¹², an dem die maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte beteiligt sind. Auch die Sozialgerichtsbarkeit will und soll durch die rechtsförmige Austragung der Konflikte und zudem durch spezifische Verfahrensgrundsätze und Besetzungs- und Vertretungsregelungen, die die individuellen Kläger:innen schützen und unterstützen sowie kollektive und korporative Interessen einbinden, zur gesellschaftlichen Integration beitragen. Sie ist damit Teil des politisch-ökonomischen Arrangements, das die moderne kapitalistische Ökonomie garantiert¹³, und zugleich Ort, an dem die ihr innewohnenden Konflikte ausgetragen, moderiert und entschieden werden: „Fast alle zentralen sozialpolitischen Konflikte unserer Zeit [...], erreichen eher früher als später und immer wieder das Bundessozialgericht.“¹⁴ Konflikte bestehen vordringlich, aber nicht nur, über die Verteilung materieller Güter, sondern auch um und vermittels nicht-materielle(r) Ressourcen und zugleich um Anerkennung. Die Austragung von Konflikten im Sozialstaat kann somit auch als Kampf um Anerkennung und (Um-)Verteilung¹⁵ von Macht und Kapital (im weiteren Sinne)¹⁶ verstanden werden. Auch im sozialgerichtlichen Rechtsstreit und an Orten, an denen vor oder neben dem gerichtlichen Verfahren über Ansprüche, soziale Rechte und partikulare Interessen verhandelt wird, können asymmetrische Machtverhältnisse erkennbar werden. Konflikte zu untersuchen, heißt somit auch, Fragen nach Macht, Herrschaft und Legitimität zu stellen.

Die Austragung und Aushandlung der Konflikte führen immer wieder zu Ergebnissen, seien es Entscheidungen der unmittelbar Beteiligten oder Dritter, seien es Kompromisse, die gemeinsam gefunden werden. Sowohl der Weg dorthin, bewirkt durch Situation, Struktur und Verfahren, als auch der Umgang mit und die Wirkung von so erzielten Ergebnissen können Gegenstand von Sozialgerichtsforschung sein; ebenso die Akteure,

11 In diesem Band.

12 Kaufmann, Sozialpolitik und Sozialstaat, S. 132, 138.

13 Lessenich, Theorien des Sozialstaats zur Einführung, S. 30 ff.

14 Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 1, S. V.

15 Zum Zusammenhang von Umverteilung und Anerkennung im Sozialstaat (unter Bezugnahme u.a. auf Fraser) Röhner, Ungleichheit und Verfassung, S. 41, 46 f. u. passim; kontrovers noch Honneth/Fraser, Umverteilung oder Anerkennung.

16 Zum erweiterten Kapitalbegriff Bourdieu, Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, S. 49 ff.

die sich auf diesem Teilfeld des Sozialstaats bewegen, und deren Verhältnis zueinander: Bürger:in und Staat, Individuen und Kollektive, Professionelle und Laien, Verfahrensbeteiligte und Außenstehende. Deren Handeln hält auch die sozialrechtliche Rechtsprechung in Bewegung, sie ist dadurch Teil von Entwicklung und Wandel der Gesellschaft.

II. Interdisziplinäre Forschung in Bewegung

1. Die im Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialgerichtsforschung geförderte Nachwuchsgruppe

Die Sozialgerichtsbarkeit und die ihr vor- und nebengelagerten Bereiche sind das Forschungsfeld, um das herum sich Forscher:innen bewegen. Obwohl der disziplinäre Zugang zu diesen Orten über die Rechtswissenschaft „gleichsam mit Händen zu greifen“¹⁷ zu sein scheint, weil dort Sozialrecht angewendet wird, ist es hilfreich, sich der historischen, z.T. auch ideologischen, Begrenzungen der dogmatischen Rechtswissenschaft bewusst zu sein. An diesen Orten geschieht darüber hinaus wesentlich mehr, als dass lediglich Recht gesprochen, indem Recht angewendet wird. Das Handeln der Akteur:innen, die strukturellen Bedingungen einer Situation, die Organisation von Institutionen und Verfahren, die dahinter oder darüber stehende(n) Ordnung(en), Vorstellung(en) und Interessen sind soziologisch und politikwissenschaftlich zu untersuchen. Gefördert im Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (FIS) hat sich die Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ 2017 auf dem vom Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik der Hochschule Fulda und der Universität Kassel (FoSS) eingeschlagenen Weg zu mehr Interdisziplinarität und Empirie in Bewegung gesetzt. Der Ansatz der Nachwuchsgruppe ist es, mit unterschiedlichen disziplinären Zugängen auf dem weiten Feld des oben umrissenen Forschungsgegenstandes sehr konkrete Aspekte und Bereiche zu untersuchen. Erkenntnisse zu einzelnen Bausteinen können dann beispielhaft für ein Ganzes stehen.

In den einzelnen Forschungsarbeiten richtet die Nachwuchsgruppe den Blick auf die vorgerichtliche Beratung und die Konfliktbearbeitung auch in anderen institutionalisierten Verfahren, die Klagebefugnis von Verbänden, die richterliche Begründungspraxis und die Verortung des Rechts-

17 Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 2, S. X.

schutzes in den konkreten Erscheinungsformen des Sozial- oder Wohlfahrtsstaats. Forschungsinteresse, (theoretische) Vorannahmen und Formulierung der Forschungsfrage sind subjektiv begründet und disziplinengeleitet. Diese Aspekte sind Gegenstand des Reflexionsprozesses, der durch den interdisziplinären Austausch angestoßen und weiterbewegt wird. Die Auseinandersetzung mit und die Einbeziehung von „Nachbar“-Disziplinen helfen, den Blick zu weiten und die Grenzen der eigenen Disziplin und deren Deutungsmöglichkeiten zu erkennen. Bewegung in Grenzbereichen kann zu Irritationen und gerade dadurch zu neuen Erkenntnissen führen. Auch Erkenntnisdefizite werden offenbar und eröffnen – im Idealfall – das Feld für neue Bewegung in der Forschung. Wenngleich sich die einzelnen Untersuchungsvorhaben auf Teilaspekte der Sozialgerichtsbarkeit konzentrieren, bleibt gemeinsames Ziel auch, Konturen eines Gesamtbildes zu erkennen und Zusammenhänge zwischen Sozialgerichtsbarkeit, Sozialrecht und Sozialstaat auf Makro-, Meso- und Mikroebene sichtbar zu machen. Aber interdisziplinäre Rechtsforschung schaut auf das lebende Recht und damit auf soziale Wirklichkeiten, und diese sind auch komplex, widersprüchlich, heterogen und fragmentiert.

In multidisziplinären Diskussionen um die gegenstandsadäquate Erforschung der Sozialgerichtsbarkeit treffen Forschende mit verschiedenen wissenschafts-, erkenntnistheoretischen und methodologischen Erfahrungen und Positionen aufeinander, die eine gemeinsame Sprache finden müssen. Ein Beispiel für interdisziplinäre Irritation stellt die Frage dar, was empirisch arbeitende Soziolog:innen, Rechts-, und Politikwissenschaftler:innen unter Daten verstehen. Zu Interviews, Beobachtungen und Fragebögen besteht zustimmende Einigkeit, auch darüber, dass es sich um sog. Primärdaten handelt, wenn diese zur Beantwortung der Forschungsfragen rund um die Sozialgerichtsbarkeit selbst erhoben werden. Aber was ist ein Urteil oder ein Gesetzestext? Wann ist die Befassung mit einer Statistik oder einem Textdokument Auswertung und Analyse, wann bloßes Zitat?

Dogmatische Rechtswissenschaft und empirische Sozialwissenschaften verstehen zudem unter dem Begriff Methode nicht unbedingt dasselbe. Im Dialog über die methodischen Zugänge zur Erforschung der Sozialgerichtsbarkeit und deren Verhältnis zum theoretischen (Vor-)Verständnis entwickeln die Forscher:innen der Nachwuchsgruppe im Forschungsprozess je eigene Ansätze und kombinieren dabei auch verschiedene Methoden der qualitativen Sozialforschung, greifen auf die juristische Methodik sowie auf Methoden des Rechtsvergleichs zurück.

In der qualitativen Sozialforschung besteht eine Grundannahme darin, dass sich soziale Wirklichkeiten als Ergebnis interaktiv hergestellter Be-

deutungen und Zusammenhänge verstehen lassen, die von den Handelnden in konkreten Situationen interpretiert und als Grundlage für ihre Handlungsentwürfe verwendet werden¹⁸. Um soziale Wirklichkeiten, die sich im und um das Feld der Sozialgerichtsbarkeit aufspannen, zu untersuchen, ist der Untersuchungsgegenstand nicht auf Raum und Zeit des gerichtlichen Verfahrens zu beschränken, auch verbindende vor- und nebengelagerte Bereiche werden einbezogen. Die unterschiedlichen methodischen Werkzeuge legen verschiedene Detailansichten frei. Expert:inneninterviews eignen sich, um exklusives Wissen über Zuständigkeiten, Aufgaben, Tätigkeiten, aber auch Ansichten und Selbstverständnis der handelnden Akteur:innen in bestimmten organisatorischen oder institutionellen Kontexten zu gewinnen¹⁹. Gruppendiskussionen als weiteres Werkzeug liefern Informationen über Meinungen, die in einer kollektiven Diskussionssituation repräsentiert und aktualisiert werden²⁰. Ethnographische Verfahren schließlich bieten sich an, um gehaltvolle Informationen über praktisch erzeugte Wirklichkeiten zu erhalten²¹. Verschiedene Forschungsperspektiven und Herangehensweisen zeigen sich auch im Umgang mit dem so gewonnenen Datenmaterial: Es kann etwa als Grundlage eines der Grounded-Theory-Tradition²² verpflichteten Ansatzes dienen oder auch mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse²³ ausgewertet werden. Wenngleich sich verschiedene Analysetools eignen und unterscheiden, bleibt ihnen dennoch gemein, dass sie sich der sozialen Realität annähern wollen.

Mit der rechtswissenschaftlichen Methodik ist zunächst die Anwendung einer Norm auf einen „Fall“ gemeint: Unter den Tatbestand einer Vorschrift wird ein Sachverhalt subsumiert, daraus ergibt sich dann eine Rechtsfolge, z.B. ein Anspruch. Die juristische Methodik soll Jurist:innen dazu verhelfen, den objektiven Willen des Gesetzgebers festzustellen, um die Anwendung der richtigen Rechtsregel auf den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermöglichen²⁴. Der Inhalt der Norm ist häufig durch Auslegung zu ermitteln. Die klassischen, in den rechtswissenschaftlichen Studiengängen herkömmlich gelehrteten Auslegungsmethoden sind die grammatische, die systematische, die historische und die teleologische Ausle-

18 Vgl. Flick/Kardoff/Steinke, *Qualitative Forschung*, S. 20.

19 Vgl. Meuser/Nagel, *ExpertInneninterviews*, S. 441 ff.

20 Vgl. Bohnsack, *Gruppendiskussion*, S. 369 ff.

21 Vgl. Lüders, *Beobachten im Feld und Ethnographie*, S. 390 ff.

22 Vgl. Strauss/Corbin, *Grounded Theory*.

23 Siehe dazu Schreier, *Forum Qualitative Sozialforschung* 2014.

24 Vgl. Bydlinski/Bydlinski, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre*, S. 18; grundlegend BVerfG, Urteil vom 21.05.1952, 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299, 312.

gung²⁵, wobei sowohl der Wortlaut des Gesetzes²⁶ als auch Verfassungs- und Unionsrecht²⁷ Grenzen setzen. Die juristische Methodik ist weder theoretisch noch in der praktischen Rechtsanwendung von anderen Disziplinen abgeschottet. Bei der Feststellung des Sachverhalts kann „außerrechtliches Wissen“ ebenso eine Rolle spielen und müssen mitunter empirische Erkenntnisse bewertet werden wie bei der Konkretisierung eines (unbestimmten) Rechtsbegriffs. Ist die Rechtsprechung selbst Gegenstand der Untersuchung, bleibt zwar auch der rechtswissenschaftliche Zugang relevant. Aber Urteilstexte sind auch Material, das sich mit Werkzeugen der qualitativen Sozialforschung untersuchen lässt.

Auch zu Fragen der Produktion und Wirkung von Recht stößt die rechtswissenschaftliche Methodenlehre an ihre Grenzen²⁸, das Gleiche gilt für das Auffinden von Reformbedarf. Vergleiche sind hier sinnvolle Instrumente: Entwicklungen in anderen Rechtsgebieten oder im inter- oder supranationalen Recht können in den Blick genommen werden. Der Vergleich einzelner Verfahrensvorschriften, der zugrundeliegenden Struktur oder der dahinterliegenden normativen Vorstellungen von Rechtsschutz kann die Funktionen und Wirkungsweisen unterschiedlicher Rechtsschutzmechanismen im wohlfahrtsstaatlichen Gefüge erhellen.

2. Zu diesem Sammelband

„Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung“ war der Titel der Online-Konferenz am 21. und 22. September 2020, zu der die Nachwuchsgruppe und der FoSS eingeladen hatten. Die Arbeiten der Nachwuchsgruppe wurden dort vorgestellt, durch Vorträge von Wissenschaftler:innen des FoSS ergänzt und durch Gäste aus Wissenschaft und Praxis kommentiert und erweitert. Den Rahmen bildeten Impulsvorträge aus soziologischer, rechtswissenschaftlicher und rechtspraktischer Sicht sowie eine Diskussion mit Akteur:innen des sozialgerichtlichen Verfahrens. Der vorliegende Band greift das Konzept der Tagung auf, um die dort vorgestellten und diskutierten Themen und Ideen zur interdisziplinären Sozialgerichts- und Sozialpolitikforschung zu sichern, zu vertiefen und zur weiteren Diskussion zu stellen.

25 Klassisch nach Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, S. 213 f.

26 Müller/Christensen, Juristische Methodik, Rn. 304 ff.

27 Bydlinski/Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, S. 55 ff., 62 ff.

28 Baldschun/Klenk, SR 2021, S. 75, 76 f., 85.

Berthold Vogel, *Stephan Rixen* und *Sabine Knickrehm* setzen zunächst Impulse für die gedankliche Bewegung interdisziplinärer Forschung von verschiedenen Standpunkten aus. *Berthold Vogel* betrachtet Sozialpolitikforschung theoretisch-konzeptionell aus soziologischer Perspektive und leuchtet Konflikt und Kohäsion als ihre Eckpunkte aus. Sozialpolitik produziere und moderiere Konflikte, sie sei Ort der Konfliktaustragung und zugleich Triebfeder für gesellschaftlichen Zusammenhalt. In seinem Beitrag weist er auch die Richtung für aktualisierte Sozialpolitikforschung und betont die Staatsbedürftigkeit der Sozialpolitik zur Einlösung ihrer zentralen Versprechen Aufstieg, Fairness und Sicherheit.

Den Bedingungen, Orten und Themen von rechtswissenschaftlicher Sozialpolitikforschung widmet sich *Stephan Rixen* mit dem Grundverständnis, dass Sozialrecht geronnene Sozialpolitik und ein Gesetz der nur vorläufige Endpunkt einer sozialpolitischen Debatte sei. Lernorte für rechtswissenschaftliche Sozialpolitikforschung, die nach seinen Ausführungen unvermeidbar interdisziplinär und zudem reformorientiert ist, sind seiner Analyse nach wegen der Orientierung auf die juristische Professionsausbildung in juristischen Fakultäten schwer zu finden. Bei der Suche nach neuen Orten und Formaten adressiert er Forschende, Forschungseinrichtungen und die Forschungsförderung und schlägt vernetzte, dezentrale Ansätze vor.

Sabine Knickrehm schließlich greift die Frage nach dem Verhältnis von Rechtsprechung und Forschung auf und vertieft sie anhand von Beispielen aus der Praxis: Positives Recht ist auch bei ihr die Antwort auf eine soziale Situation, die Anwendung von Normen kann nur unter Einbeziehung der sozialen Situation und des Wirksystems dieser Normen auf wissenschaftlich fundierter Grundlage erfolgen. Erkenntnisse aus anderen Wissenschaftsdisziplinen werden, das zeigt *Sabine Knickrehm* anhand von Beispielen aus der Arbeitsmarktforschung und der Geschichtswissenschaft, nach genuin juristischen Maßstäben in die gerichtliche Entscheidung einbezogen.

Im ersten Abschnitt zu konkreten Forschungsprojekten beschäftigen sich *Katharina Weyrich* und *Solveig Sternjakob* mit dem Zugang zu Recht und Gericht anhand von nur auf den ersten Blick sehr unterschiedlichen Fragestellungen. *Katharina Weyrich* untersucht die sozialrechtsbezogene Beratung durch Verbände als Orte, an denen Bedingungen für die Mobilisierung individueller sozialer Rechte geschaffen und aktualisiert werden. Sie analysiert dabei Aushandlungsprozesse und Anerkennungserfahrungen zwischen Individuen und verknüpft die Erkenntnisse mit Überlegungen zu einer Aktualisierung des Sozialstaatsverständnisses. *Solveig Sternjakob* sammelt Argumente für überindividuelle Klagen aus anderen Rechtsgebiete-

ten und prüft ihre Übertragbarkeit auf das Sozialrecht. Dabei zeichnet sie einen Weg vom individuellen zum überindividuellen Ansatz anhand der Frage, ob effektiver Rechtsschutz für die Einzelne und den Einzelnen und die allgemeinen Ziele des Sozialstaats durch die bisherigen Instrumente des Individualrechtsschutzes erreicht werden können. Auch *Felix Welti* beleuchtet in seinem Beitrag das Verhältnis von individuellen und kollektiven Rechten und Interessen und die Rolle von Verbänden als Vertreter dieser Rechte. Er stellt auf die traditionsreiche Präsenz der Verbände in und vor den Sozialgerichten ab, durch die die Ausgangslage dort eine andere ist als in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Untersuchung, wie Entscheidungen zu einer Klageerhebung mit verbandlicher Vertretung, womöglich auch unter Gesichtspunkten strategischer Prozessführung, zustande kommen, könnte aufdecken, wieviel kollektives Programm in individuellen Klagen steckt. *Gesine Fuchs* untersucht den effektiven Zugang zum Recht in der Schweiz. Sie stellt Ergebnisse und weitergehende Überlegungen aus einer Studie zur Sozialhilfe vor und widmet sich darin den Rahmenbedingungen durch Gesetze sowie politische und öffentliche Diskurse ebenso wie der Bedeutung des individuellen Rechtswissens. Die Rolle der Rechtsberatung und der Ausgestaltung des Rechtsweges beschäftigt auch sie.

Überlegungen dazu, wie wissenschaftliche Erkenntnisse oder im weiteren Sinne „nicht-juristisches Wissen“ einschließlich öffentlicher Diskurse Inhalt der sozialgerichtlichen Rechtsprechung werden können, sind Gegenstand des zweiten thematischen Schwerpunkts. *Simon Roesen* analysiert mit einem verfahrensrechtlichen Ansatz die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und arbeitet insbesondere am Beispiel des unbestimmten Rechtsbegriffs der Wirtschaftlichkeit im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und im Vertragsarztrecht heraus, wie Umstände aus der Lebenswirklichkeit, insbesondere medizinische Erkenntnisse, als generelle Tatsachen in den juristischen Subsumtionsvorgang einbezogen werden. Dabei wird auch die Abgrenzung zwischen Rechts- und Tatsachenfragen in den Blick genommen. *Christian Jesberger* und *Stephan Greß* beleuchten den Begriff der Wirtschaftlichkeit aus einer (gesundheits-)ökonomischen Perspektive und schlagen vor, Kosteneffektivitätsanalysen als Entscheidungshilfe für Finanzierungsentscheidungen im Gesundheitswesen heranzuziehen. *Katie Baldschun* untersucht am Beispiel der Steuerzahler, auf welche Weise Kollektive in den sozialrechtlichen Streit um individuelle Ansprüche als Argument richterlichen Begründens einbezogen werden und für welche Interessen und Positionen sie stehen. Dabei steht die Frage im Raum, welche Vorstellungen und Diskurse über den (Sozial-)Staat durch Sprachmuster Inhalt des Verfahrens und der Entscheidung werden.

Wolfgang Schroeder, Samuel Greef und Lukas Kiepe greifen das begriffliche Beispiel auf und stellen Verbändeforschung am Beispiel des Bunds der Steuerzahler vor. Dabei arbeiten sie dessen Selbstverständnis als Vertreter vermeintlich allgemeiner Interessen heraus und stellen dieses dem in seiner Mitgliederstruktur angelegten und dem durch seine medial wirksam vorgetragenen Inhalte erkennbaren Politik- und Staatsverständnis gegenüber.

Der dritte Schwerpunkt behandelt Konfliktlösungsinstrumente und -verfahren auch außerhalb des Gerichts, die ebenfalls wesentliche Merkmale des deutschen Sozialstaats darstellen. Alice Dillbachers Blick auf normative Leitmotive und Kriterien für die Ausgestaltung von Rechtsschutzverfahren anhand des Konzepts der „administrative justice“ ist zwar auf Großbritannien gerichtet, doch die Überlegungen zu unterschiedlichen Arten der Konfliktlösung in Verfahren und deren politische Entstehung lassen Rückschlüsse auf verschiedene Ausprägungen von Wohlfahrtsstaatlichkeit zu, die auch für die hiesige Sozialstaatsforschung relevant sind. Minou Banafshe und Tanja Klenk stellen eine Studie vor, in der sie die Qualität der Verwaltungspraxis, konkret des Verwaltungsrechtsschutzes durch Widerspruchsverfahren im Bereich des SGB II, anhand der Parameter Personal, Struktur und Organisation untersuchen. Sie gehen dabei der Frage nach, inwieweit die Qualitätsstandards in kommunalen Jobcentern für eine adäquate Umsetzung der Korrektur-, Filter- und Rechtsschutzfunktion von Widerspruchsverfahren geeignet sind. Tanja Pritzlaff-Scheele formuliert normative Anforderungen an substantielle und prozedurale Gerechtigkeit und thematisiert die unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen und -prinzipien, die im Kontext von Verwaltungshandeln als Interaktion zwischen Bürger:in und Staat zum Tragen kommen. Nicht nur Rolle und Funktion von Schiedsstellen im Sozialstaat und in der Ausgestaltung des Leistungserbringungsrechts beleuchtet Michael Beyerlein, sondern auch er stellt die Frage, welche Faktoren die Akzeptanz der Entscheidungen und die Legitimität des Gremiums selbst beeinflussen könnten. Dafür zieht er Theorien aus verschiedenen Disziplinen heran und resümiert, dass legitime Verfahren mit deliberativer Entscheidungsfindung und eine als kompetent wahrgenommene vorsitzende Person dazu beitragen könnten, Ergebnisse von Schiedsverfahren zu akzeptieren oder sich ohne Schiedsspruch zu einigen. Anhand der konkreten Regelungen zur Gebührenerhebung betrachtet auch Christian Grube die Aufgabe der Schiedsstellen und richtet dabei einen genauen Blick auf die Frage der Rechtsnatur der Schiedsstelle und der dort getroffenen Entscheidungen und verdeutlicht dadurch ebenfalls die Rolle dieser Einrichtungen im Sozialstaatsgefüge. Die gemeinsame Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversiche-

rung im Gemeinsamen Bundesausschuss und damit eine weitere für den deutschen Sozialstaat typische Einrichtung beleuchtet *Andreas Hänlein*. Kooperation ist auch hier ein Instrument zur Lösung von Konflikten, die aus pluralen, wenn nicht gar antagonistischen Interessen erwachsen.

Wenn der vorliegende Band der Versuch ist, den beweglichen interdisziplinären Austausch über das weite Forschungsfeld Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik abzubilden und sich über die Fokussierung auf einzelne Aspekte auch den wechselseitigen Zusammenhängen und gar einem Gesamtbild zu nähern, bedarf es einer Einordnung, inwieweit der Versuch gelungen ist. *Armin Höland* richtet daher zum Abschluss den Blick auf die Sammlung dieses Bandes und sieht ein Bild mit Rahmen. Die rahmenden Beiträge bringen verschiedene Disziplinen und Erfahrungswelten um und über Sozialpolitikforschung ein. Innerhalb des Rahmens sieht er ein buntes Bild, in dem die gemeinsame Bezugnahme auf die rechtlichen und gerichtlichen Handlungsformen des Sozialstaats zu erkennen ist. *Höland* qualifiziert Merkmale, die das Besondere des Forschungsfeldes beschreiben und aus denen sich nicht zuletzt Folgerungen für weitere Forschung ziehen lassen. Eines dieser Merkmale ist die von *Höland* so bezeichnete „gesellschaftliche Durchdringungstiefe“: „Sozialrecht im Allgemeinen wie die konfliktive Zuspitzung in Situationen des Rechtsschutzes im Besonderen bildet Gesellschaft ab“ – wenn das hier zusammengestellte Bild dies ausschnitthaft zu zeigen und weitere Diskussionen darüber anzuregen vermag, wären Tagung und Band aus unserer Sicht ein Erfolg.

Wir bedanken uns bei den Autor:innen, die ihren Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit und auf interdisziplinäres Forschen mit uns geteilt, für diesen Band in Worte gefasst und zuvor, zusammen mit den weiteren Referent:innen und Gästen, die Konferenz in Bewegung versetzt haben. Konferenz und Band verstehen sich als Diskussionsbeitrag zur interdisziplinären Sozialrechts- und Sozialpolitikforschung. Großer Dank gebührt auch den Mitarbeiter:innen *Martin Kilimann*, *Romina-Victoria Köller* und *Gül Savran*, die den Tagungsbericht verfasst und zusammen mit *Eliana Höll*, *Henri Hofene*, *Mark Bienkowski* und *Lisa Weimer* an vielen Stellen zur Realisierung der Tagung und der Veröffentlichung wertvolle Hilfe geleistet haben. Die Tagung wurde zudem unterstützt durch den Verein zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer in Sozialrecht und Sozialpolitik e.V. Die Ausrichtung der Tagung, die Veröffentlichung dieses Bandes und vor allem die Arbeit der Nachwuchsgruppe insgesamt sind möglich geworden durch die Förderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung. Für diese Möglichkeiten danken wir, genauso wie für die stete Un-

terstützung und Begleitung durch den Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik.

Literatur

- Baldschun, Katie/Klenk, Tanja, Warum eine interdisziplinäre Sozialrechtswissenschaft notwendig ist – Zur Entscheidung des BVerfG in Sachen Sanktionen im SGB II – Von plausiblen Annahmen und tragfähigen Erkenntnissen bei der Ausgestaltung eines einheitlich zu gewährleistenden Grundrechts, *Soziales Recht* 2021, S. 75 ff.
- Baldschun, Katie/Welti, Felix, Initiativen zur Sozialgerichtsforschung. Der Forschungsstand zur Sozialgerichtsbarkeit ist bisher unbefriedigend – ein Überblick über die rechtssoziologischen Ansätze, *Betrifft Justiz* 2018, S. 77 ff.
- Bohnsack, Ralf, Gruppendiskussion, in: Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 12. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2017, S. 369 ff.
- Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, in: Steinrück, Margareta (Hrsg.), *Pierre Bourdieu, Die verborgenen Mechanismen der Macht, Schriften zu Politik & Kultur 1*, durchgesehene Neuauflage, Hamburg 2015, S. 49 ff. [Erstveröffentlichung in: Kreckel, Reinhard (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183 ff.].
- Bydlinski, Franz/Bydlinski, Peter, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre*, 3. Auflage, Wien 2018.
- Dallinger, Ursula, Editorial, *Hart aber fair? Ungleichheit und Wohlfahrtsstaat*, *Zeitschrift für Sozialreform* 2018, S. 387 ff.
- Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 12. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2017.
- Fraser, Nancy/Honneth, Axel, *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2017.
- Kreher, Simone/Welti, Felix (Hrsg.), *Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten, Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbunds für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel*, 03./04. September 2015, Kassel 2017.
- Kaufmann, Franz-Xaver, *Sozialpolitik und Sozialstaat, Soziologische Analysen*, 3. Auflage, Wiesbaden 2009.
- Lessenich, Stephan, *Theorien des Sozialstaats zur Einführung*, Hamburg 2012.
- Lüders, Christian, *Beobachten im Feld und Ethnographie*, in: Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 12. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2017, S. 384 ff.

- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan, Vorwort, in: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Band 1, Berlin 2014, S. V ff.
- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan, Vorwort, Richterliche Wissensgewinnung und die Wissenschaften vom Sozialstaat – ein Blick vorab auf das Ganze, in: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung, Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft, Band 2, Berlin 2015, S. V ff.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike, ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hrsg.), Qualitativ-empirische Sozialforschung, Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen 1991, S. 441 ff.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph, Juristische Methodik, Band I, Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, 11. Auflage, Berlin 2013.
- Röhner, Cara, Ungleichheit und Verfassung, Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse, Weilerswist 2019.
- Savigny, Friedrich Carl von, System des heutigen Römischen Rechts, Band 1, Berlin 1840, abrufbar unter: https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/savigny_system01_1840?p=269 (letzter Zugriff: 13.06.2021).
- Schreier, Margrit, Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten, Forum Qualitative Sozialforschung 2014 (1), abrufbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs1401185> (letzter Zugriff: 13.06.2021).
- Strauss, Anselm/Corbin, Juliet, Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung, Weinheim 1996.
- Wulffen, Matthias von/Krasney, Otto Ernst, Vorwort, in: Wulffen, Matthias von/Krasney, Otto Ernst, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln u.a. 2004, S. V f.
- Zacher, Hans F., Vorwort, in: Deutscher Sozialgerichtsverband e.V. (Hrsg.), Sozialrechtsprechung, Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, Band 1, Köln u.a. 1979, S. VI ff.

